



# BSM

Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.

---

An das  
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat StV 12 - Ordnung des Straßenverkehrs (Verhaltensrecht)  
Invalidenstraße 44  
D-10115 Berlin

19. April 2021

**Verbändeanhörung den Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur  
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung  
Ihre Nachricht vom 30. März 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Dokumente und Möglichkeit einer Stellungnahme hierzu.

**zu §29 Absatz 3**

Das Erlaubnisverfahren ist in der gegenwärtigen Form für Schausteller wirtschaftlich nicht tragbar.

Zum einen sind nur fünf Fahrten je Antrag möglich. Ein Schausteller benötigt die Erlaubnis für die gesamte Saison. Mit deren Beginn wird das Betriebsgelände verlassen, die anschließenden Transporte sind Zu- und Abfahrt von Festplatz zu Festplatz mit der stets gleichen Fahrzeugkombination.

Zum anderen steigt wegen der Vielzahl der anzuhörenden Stellen die Gebühr um das zwei- bis dreifache.

Im Folgenden einige Beispiele für typische Anträge aus dem Schaustellergewerbe zur Verdeutlichung:

## 1.) Überregional reisender Schausteller

Tourenplan 2019 für eine Fahrzeugkombination mit 59,5 t Gewicht, 22,5 m Länge, 3 m Breite und 4 m Höhe

- 1. Fahrt von Betriebssitz Dortmund nach Recklinghausen
- Recklinghausen Augsburg
- Augsburg Paderborn
- Paderborn Unna
- Unna Bad Hersfeld
- Bad Hersfeld Kassel
- Kassel Hannover
- Hannover Biberach
- Biberach Coburg
- Coburg Kronach
- Kronach Augsburg
- Augsburg Lutherstadt
- Lutherstadt Dortmund.

### 13 Strecken a 95 Euro = 1.235 Euro

Gebühr für die identische Tour nach den gegenwärtigen Bestimmungen:

• Dortmund Recklinghausen: 5 Anhörstellen	178
• Recklinghausen Paderborn: 6 Anhörstellen	195
• Augsburg Paderborn: 14 Anhörstellen	338
• Augsburg Unna: 16 Anhörstellen	373
• Unna Bad Hersfeld: 8 Anhörstellen	231
• Bad Hersfeld Kassel: 6 Anhörstellen	195
• Kassel Hannover: 10 Anhörstellen	266
• Hannover Biberach: 21 Anhörstellen	462
• Biberach Coburg: 14 Anhörstellen	338
• Coburg Kronach: 6 Anhörstellen	195
• Kronach Augsburg: 14 Anhörstellen	338
• Augsburg Lutherstadt: 17 Anhörstellen	391
• Lutherstadt Dortmund: 10 Anhörstellen	<u>266</u>
	<b>3766 Euro</b>

Die Zahl der anzuhörenden Stellen ist in dieser Beispielsrechnung die untere Grenze. Es könnten noch weitere hinzukommen und dadurch die Erlaubnis teurer und die Antragsbearbeitung verzögert wird.

## 2. Mittelstrecke

Fahrzeugkombination 60 t Gewicht, 22,5 m Länge, 2,8 m Breite und 4 m Höhe für die Strecke Dortmund nach Mayen (190 Kilometer einfache Strecke). Kosten bisher: 95 Euro, künftig 377 Euro.

### **3. Kurzstrecke**

Fahrzeugkombination 40 t Gewicht von Ankum nach Twist (70 Kilometer einfache Strecke) 240 Euro.

Die erhebliche Gebührensteigerung im Nahbereich trifft insbesondere die kleineren, zumeist nur regional reisenden Schaustellerunternehmen.

**Lösungsvorschlag: Eine neue Kategorie „Saisoneraubnisse für Schaustellertransporte“ schaffen**

#### Basisinformationen

Schausteller transportieren ihre Betriebseinrichtungen von einem Veranstaltungsort zum nächsten. Dies sind je nach Betriebsart und -größe sowie Reisegebiet 10 bis 30 im Jahr. Leerfahrten finden nicht statt. Die Zeiten für An- und Abfahrt sowie Auf- und Abbau sind vertraglich geregelt und somit zwingende Vorgaben für die Routenplanung. Die meisten Transporte finden zumeist nachts und somit außerhalb der Hauptverkehrszeiten im unmittelbaren Anschluss an Veranstaltungsende und Abbau statt.

#### Grundzüge der vorgeschlagenen Kategorie

Diese Erlaubnisform berechtigt den Inhaber, mit der/den im Antrag genannten Fahrzeugkombination/-en sämtliche zur Verlegung der Betriebsstätte erforderlichen Transporte in der Saison durchzuführen. Zielort, Datum und Uhrzeit können durch geeignete Dokumente wie zum Beispiel Platzverträge, Bewerbungen oder sonstige Vorgaben der Veranstalter nachgewiesen werden. Eine Öffnungsklausel für Fahrten wegen kurzfristiger Zusagen ist unerlässlich.

**Schausteller im Sinne des § 29 StVO ist, wer die Definition in Nr. 1. 2 der Reisegewerbeverwaltungsvorschrift erfüllt. Diese dient auch in anderen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen als Zuordnungsmerkmal. (Anhang)**

Diesen Vorschlag hatte der BSM e.V. bereits mit Schreiben vom 14. November 2017 unterbreitet.

Mit freundlichen Grüßen

Vizepräsident

Hauptgeschäftsführer

**Anlage**

Beim Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung ist Folgendes zu beachten:

## **1. Reisegewerbekartenpflicht**

### **1.1 Waren und Leistungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO)**

(1) Reisegewerbetreibender i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO ist, wer Waren vertriebt oder verkauft, d.h. die Werbe-, Ankaufs- oder Verkaufsgespräche mit den Kunden führt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Reisegewerbetreibende im eigenen oder fremden Namen oder auf eigene oder fremde Rechnung handelt.

(2) Seit Änderung des § 55 Abs. 1 GewO zum 14.09.2007 benötigt nur der Prinzipal eine eigene Reisegewerbekarte, dagegen nicht auch seine Angestellten. Diesen ist nach § 60 c GewO jedoch eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie auszuhandigen, wenn sie unmittelbar mit dem Kunden in Kontakt treten sollen.

(3) Personen, die den Reisegewerbetreibenden als Hilfspersonen (z.B. als Transportpersonal) begleiten, brauchen eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie nur dann, wenn sie mit den Kunden ebenfalls Werbe-, Ankaufs- oder Verkaufsgespräche führen (z.B. bei einer auch nur vorübergehenden Abwesenheit des Reisegewerbetreibenden in einem Wanderlager). Wenn sie diese Tätigkeiten nur gelegentlich und unter ständiger Aufsicht des Gewerbetreibenden oder eines von diesem schriftlich beauftragten Beschäftigten mit Zweitschrift oder beglaubigter Kopie verrichten, benötigen sie jedoch keine eigene Zweitschrift oder beglaubigte Kopie.

(4) Für das Anbieten von Leistungen oder das Aufsuchen von Bestellungen gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Personen, die lediglich die betreffenden Leistungen anschließend oder später ausführen, bedürfen ebenfalls keiner Zweitschrift oder beglaubigten Kopie.

### **1.2 Unterhaltende Tätigkeiten**

*1.2.1 Schausteller.* (1) Unter § 55 Abs.1 Nr. 2 GewO fallen nur unterhaltende Tätigkeiten „als Schausteller oder nach Schaustellerart“. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass nur die bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Zirkus, Varieté, Bungee-Jumping) üblichen Vergnügungen erfasst werden sollen und nicht Veranstaltungen mit überwiegend musikalischem, künstlerischem oder sportlichen Charakter (z.B. Popkonzerte, Theater-, Folklore-, Sportveranstaltungen) oder Straßenmusikanten. Unterhaltende Tätigkeiten i.S. des § 55 Abs.1 Nr. 2 GewO sind auch die Veranstaltungen von Spielen nach § 60 a Abs. 2 GewO; hierbei sind zusätzlich die besonderen spielrechtlichen Vorschriften zu beachten (vgl. Nr. 6).

(2) Das Schaustellergewerbe ist eine Branche, die einer ständigen Entwicklung unterliegt. Insoweit kann sie nicht abschließend und dauerhaft definiert werden. Schausteller können nicht nur unterhaltende Tätigkeiten anbieten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO), sondern auch Waren (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO).

Von einer Schaustellereigenschaft ist dann auszugehen, wenn ein Gewerbetreibender

1. mit einer oder mehreren Betriebsstätten,
2. mit nach äußerer Aufmachung und Gestaltung volksfesttypischen Geschäften aus den Bereichen:
  - a) Fahrgeschäfte
  - b) Verkaufsgeschäfte
  - c) Zeltgaststätten, Imbiss und Ausschank (als Reisegewerbe)
  - d) Schau- und Belustigungsgeschäfte
  - e) Schießgeschäfte
  - f) Auspielungsgeschäfte

ausschließlich oder überwiegend seine Reisegewerbetätigkeit an wechselnden Orten auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen ausübt.

Schausteller dürfen im Rahmen der Gewerbefreiheit auch an anderen Veranstaltungen teilnehmen oder sich sonst wie gewerbsmäßig betätigen; ihre Schaustellereigenschaft verlieren sie nur dann, wenn solche Tätigkeiten einen weit überwiegenden Anteil einnehmen.

(3) Zirkusunternehmen sind den Schaustellern gleichgestellt.

(4) Schausteller unterliegen bei ihrer Berufsausübung einer Vielzahl anderer Gesetze (GastG, StVZO etc.). Die hiesige Definition des Schaustellers hat keine formell bindende Wirkung für diese anderen Gesetze, kann aber gleichwohl zur Wahrung der Rechtseinheit inzidenter herangezogen werden, soweit sich dies mit der Zielsetzung dieser Gesetze vereinbaren lässt. Als Indiz für die Schaustellereigenschaft kann dabei die entsprechende Eintragung in einer Reisegewerbekarte herangezogen werden.

*1.2.2 Reisegewerbekartenpflichtige Personen.* Für das Ausüben unterhaltender Tätigkeiten i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO bedarf nur der Betriebsinhaber einer Reisegewerbekarte, d.h. derjenige, der diese Tätigkeiten gewerbsmäßig (als natürliche oder juristische Person) ausübt. Mitarbeiter (z. B. Artisten, Kassierer, etc.) und die ihn vor Ort vertretenden Familienangehörigen benötigen keine eigene Reisegewerbekarte. Der Betriebsinhaber unterliegt auch dann der Reisegewerbekartenpflicht, wenn er selbst nicht oder nicht ständig bei den einzelnen Veranstaltungen tätig ist. In diesem Fall muss er einer in seinem Betrieb beschäftigten Person bzw. einem ihn vor Ort vertretenden Familienangehörigen eine von der zuständigen Behörde ausgefertigte Zweitschrift seiner Reisegewerbekarte aushändigen, die diese bei Abwesenheit des Betriebsinhabers mit sich führen muss (§ 60 c Abs. 2 GewO).

### **1.3 Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Anzeige, Untersagung**

(1) Für die in §§ 55 a und 55 b Abs. 1 GewO genannten Tätigkeiten ist keine Reisegewerbekarte erforderlich. Diese Tätigkeiten zählen jedoch zum Reisegewerbe und unterliegen daher den übrigen Bestimmungen des Titels III (z.B. den §§ 55 c, 56, 59, 61 a GewO), soweit dort nichts anderes bestimmt ist.